

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

B a n d III.

N°. IV. Luzern, den 31 März 1799. (11 Germinal, VII.)

G e s e t z g e b u n g.

Entsachen über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Kriminalgerichtswesens; im Namen einer Kommission abgefaßt durch Bernhard Friedrich Kuhn, Mitglied des großen Raths.

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt eurer Commission über die Criminalgesetzgebung den Auftrag gegeben, eine auf Grundsätzen des republikanischen Systems beruhende Criminalprozessform zu entwerfen. Sie legt euch nun die Grundideen ihrer Arbeit, entblößt von allen Ausführungen des Details vor, weil sie überzeugt ist, daß ihr unter dieser Form die Absicht, den Umfang, und die gegenseitige Verbindung der eintretenden Prinzipien leichter und deutlicher übersehen werdet.

Die Grundsätze eurer Kommission sind die nehmlichen, für deren Ausführbarkeit Nordamerika's und Frankreichs Erfahrung der letztern Jahre, bürgt. Es sind eben dieselben, denen das englische Volk die Erhaltung seiner bürgerlichen Freiheit, seit vielen Jahrhunderten, selbst mitten unter den wiederholten Stürmen seiner politischen Umwälzungen, zu verdanken hatte. — Die Kommission schickt der Darstellung dieser Grundideen die Entwicklung der Grundsätze voraus. Der Vorwurf ihrer Arbeit steht mit der Wohlfarth ihres Vaterlandes in einer allzunahen Beziehung, als daß sie sich dieser vünftlichen Rechenschaft hätte entziehen dürfen. Sie wird euch zuerst die Prinzipien der Einrichtung des Kriminalgerichtswesens an und für sich, und nachher die Bestimmungsgründe ihrer Vorschläge über die Art des gerichtlichen Verfahrens gegen Angeklagte, vorlegen.

Die Erhaltung der Freiheit und Sicherheit ist der oberste Zweck der Vereinigung aller einzelnen Bürger zum Staate. Sie ist also das höchste Gesetz, dem jede gesellschaftliche Einrichtung unterworfen werden muß. Das Strafrecht, das im Namen des

Volks gegen diejenigen ausgeübt wird, die sich an der geselligen Ordnung vergreifen, ist nicht selbst Zweck, sondern bloß Mittel jenes obersten Zweckes. Das Gesetz muß also das Strafrecht mit allen seinen Mitteln diesem höchsten Prinzip unterordnen. Die Einführung zweckmäßiger Strafgesetze, die Organisation einer Gewalt, welche dieselben vollziehen soll, und die Ausrüstung dieser letztern mit der nöthigen Kraft, um jeden Bürger vor der Beeinträchtigung seiner Rechte zu schützen, entsprechen aber den Forderungen dieser Absicht noch nicht ganz. Die Sicherstellung der Rechte erheischt darüber aus noch eine solche Einrichtung der gerichtlichen Gewalt, die es ihr unmöglich macht, die Mittel, welche ihr zur Beschützung des Bürgers anvertraut sind, zu seiner Unterdrückung zu mißbrauchen.

Es ist wahr, die Erfahrung aller Zeiten beweist es, daß die Freiheit am meisten von denen zu fürchten hat, die sie beschützen sollen; es ist wahr, daß alle richterlichen Beamten, daß ganze gerichtliche Corporationen Menschen sind; daß sie sich irren, daß sie sogar die Achtung vergessen können, die sie den Rechten ihrer Mitbürger schuldig sind. Auf diese Schwächen der menschlichen Natur muß der Gesetzgeber seine Vorschriften berechnen; er muß die Erhaltung der Sicherheit und Freiheit der Bürger nicht dem Willen der gerichtlichen Gewalten anheimstellen, sondern ihre Garantie in der Gerichtsverfassung selbst verweben.

Ihr würdet euch sehr irren, Bürger Repräsentanten, wann ihr diese Sicherstellung der Freiheit des Bürgers gegen die Gewaltanmassungen der Criminalgerichte in jener Aufsicht suchen wolltet, welche die Constitution der vollziehenden über die gerichtliche Gewalt erteilt. Das wachsame Auge der erstern wird nie vermögend seyn, alle einzelnen Handlungen der letztern zu übersehen. Ihr seyd aber die Sicherstellung der Freiheit allen Bürgern ohne Ausnahme schuldig. Ihr sollt nicht zugeben, daß dieses erste Recht, das die Natur an unser Daseyn knüpft, bey einem Einzigen verletz werden könne. Ihr dürft seine Aufrechterhaltung nie dem bloßen Zufalle überlassen.

Ueberdies stellt auch das unergründliche Schicksal der Völker nicht nur gute und tugendhafte Männer an ihre Spitze. Es kann Menschen auf die ersten Stellen der Republiken erheben, die bloß ein unbegrenzter Ehrgeiz leitet, deren Herz nie durch das edle Gefühl einer reinen Vaterlandsliebe erwärmt wird; denen keine Menschenrechte zu heilig, und keine Mittel zu schlecht sind, um ihren Einfluß auf die Gerichtshöfe zur Unterjochung der Moralität der Richter zu mißbrauchen, und durch ihre Beyhülfe jeden Feind der willkürlichen Gewalt, jeden warmen Vertheidiger der Rechte des Volks, jeden Freund der Freyheit und der Ordnung, einem gewissen Tode zu überliefern. Sagt mir nicht, daß die Natur in der Hervordringung solcher Ungeheuer nur sparsam sey; daß das Zusammentreffen der Umstände, die ihnen eine solche Gewalt in die Hände liefern, außer dem Kreise der Wahrscheinlichkeit, und der menschlichen Erwartungen liege. Werft eure Augen auf jene mit Blut geschriebenen Blätter der Revolutionsgeschichte Frankreichs; seht, wie noch jetzt der Schutzgeist dieser Mutterrepublik traurend sein Antlitz vor dem schrecklichen Anblicke von zweymal hunderttausend Gräbern verhüllt, welche die während dem Schreckenssystem gerichtlich gemordeten Schlachtopfer in sich schließen! Seht wie er den Verlust der großen republikanischen Tugenden und Talente beweint, die unter dem Mordbeil der Revolutionsgerichte gefallen sind! S. Repräsentanten, laßt diese schaudervollen Erfahrungen, dieses warnende Beispiel nicht für euch verloren seyn!

Aber kann vielleicht der Zweck einer solchen Garantie der Rechte des Bürgers gegen die Gewaltanmassungen der Criminalrichter durch genaue Verhaltungsregeln, durch eine pünktlich berechnete Folge von Formgesetzen für ihr Verfahren erhalten werden? die Frage ist einer nähern Beleuchtung werth; denn jeder Irrthum des Gesetzgebers ist schrecklich, wenn er das Leben, die Ehre und die Freyheit seiner Mitbürger betrifft. Er beladet ihn mit der Verantwortlichkeit für alles das Unrecht, das daraus entspringt, und für das unschuldige Blut, das als Folge seiner Verirrungen vergossen wird. Die Formgesetze sind allgemeine Vorschriften; ihre Anwendung auf die einzelnen vorkommenden Fälle muß dem Richter überlassen werden. Sie können zwar wohl den Gang eines peinlichen Prozesses, nie aber die Entscheidungen des Richters leiten. Dieser letztere behält das Mittel allezeit in seiner Hand, die Gesetze zu mißbrauchen. Sie sind also nur denn der Trost und die Stütze des Unschuldigen, wenn der Richter gerecht ist; aber sie sind keine Schutzwehr gegen das Gewissen eines Beamten, der seine Pflichten vergißt. Die Bosheit versetzt ihre

Streiche auch auf dem Wege der strengsten Formen, und führt den Schuldlosen, gleich dem Schuldigen, auf demselben zum Blutgerüst. Zudem, liegen nicht die traurigen Erfahrungen von Jahrtausenden vor unsern Augen? Ist nicht das Blut der vielen Unschuldigen, von dem die Schaffotte Europas trieffen, nach den bestimmtesten gerichtlichen Formen geflossen? Hat nicht der Fanatismus seine Scheiterhaufen nach ihren Vorschriften angezündet? Haben nicht die vielen unglücklichen Schlachtopfer der willkürlichen Gewalt erst nach einer, in den vorgeschriebenen Formen vor sich gegangenen Verurtheilung, geblutet?

Vernunft und Erfahrung vereinigen sich, euch zu beweisen, daß ihr euch vergeblich nach solchen schützenden Formen umsehen würdet. Der Zweck, die Rechte eurer Mitbürger gegen die Willkürlichkeiten der Criminalgerichte zu sichern, läßt sich nicht anders erreichen, als wenn ihr auf die Quelle des Uebels zurückgehet, wenn ihr dieselbe zerstöret; wenn ihr euch auf die Höhe der Grundsätze erhebet, und in die Grundverfassung der gerichtlichen Gewalten selbst, die politischen Vorsichtsmittel hineingelegt, welche die Rückkehr des Uebels unmöglich machen.

Wenn ihr die Geschichtsbücher aller Nationen aufschlaget; wenn ihr mit Aufmerksamkeit bey den einen den Gang des gerichtlichen Despotismus, bey den andern die Ursachen untersucht, die sein Eindringen in Gerichtshöfe verhindert haben; so werdet ihr euch von der großen Wahrheit überzeugen, daß die Vereinigung der sämtlichen Verrichtungen in der Hand des nämlichen Gerichtshofes, unausbleiblich zur Tyranney, zur Unterdrückung der Menschenrechte, und zur Vernichtung der Freyheit führt. Englands Beispiel hingegen wird euch beweisen, daß nach der Trennung der verschiedenen kriminalrichterlichen Funktionen, und nach ihrer Niederlegung in die Hände mehrerer unter sich unabhängiger Gesamtheiten, ein Volk Jahrhunderte lang, mitten durch die Erschütterungen der größten Revolutionen, ohne Nachtheil seiner bürgerlichen Freyheit, hindurch gehen kann.

Diese Trennung der verschiedenen Zweige, in welche sich die richterliche Gewalt ausdelt, ist unsrer Constitution allerdings gemäß. Oder hat sie nicht selbst für die Erhaltung der politischen Freyheit durch die gänzliche Absonderung der drey höchsten Gewalten im Staate gesorgt? und warum sollte die Anwendung dieses Prinzips nicht überall verfassungsmäßig seyn, wo die Sicherstellung der Rechte sie nothwendig macht; da doch eben diese Sicherstellung der Rechte der erste Zweck unsrer Verfassung ist? Uebertragt also, Bürger Repräsentanten, jede der verschiedenen Funktionen der Criminalgerichtsbarkeit einer eigenen Gesamtheit.

Schränkt dieselbe genau auf die davon abhängigen Berrichtungen ein, und macht diese Gesamtheiten gegenseitig von einander unabhängig. Die eine wird die Fehler der andern verbessern; und wenn eine unter ihnen die Rechte eines eurer Mitbürger verletzt, so wird sie doch immer in der Unmöglichkeit seyn, ihn ihrem Irrthum oder ihren Leidenschaften aufzuopfern.

Umgebt also vor allem aus den öffentlichen Beamten, dem ihr die Ausübung der Criminalpolizy übertraget, mit derjenigen Mäße von Gewalt, dessen er zu der nachdrücklichsten Erfüllung seiner Pflichten gegen die Gesellschaft bedarf; aber überlasset es niemals dem zufälligen Grade von Einsicht und Gewissenhaftigkeit, und noch weniger den Vorurtheilen und Leidenschaften dieses einzelnen, einen eurer Mitbürger den Schrecknissen eines Criminalprozesses preis zu geben! Stellt euch immer die rührende Lage des Unschuldigen vor, der durch eine zufällige Verkettung widriger Umstände, über die der Mensch nicht gebieten kann, in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ist! Denkt euch seine Gefühle im Augenblick seiner Verhaftnehmung, seine Besorgnisse über den ihn bedrohenden Verlust der Achtung seiner Mitbürger, seine Angstlichkeit wegen dem Schicksal seiner Familie, sein starres Entsetzen bey dem Anblicke seines finstern Kerkers, und bey dem Rasseln seiner Fesseln. Seht, wie er gebeugt von Kummer, abgehärmt zur blaffen Leichengestalt, auf seinem harten Lager bittere Thränen über sein unverdientes Loos vergießt, wie er einsam, verlassen, unzugänglich für jeden Trost, selbst in dem Bewußtseyn seiner Unschuld, die Quelle der schrecklichsten Verzweiflung findet. Steigt aber auch in seine einsame Hütte hinab, ehemals den Sitz der sparsamen Zufriedenheit, der stillsten, harmlosesten Freuden, und des häuslichen Friedens; hört wie sie jetzt von den trostlosen Klagen seiner liebenden Gattin, von dem traurigen Gemwimmer unerzogener Kinder, von dem rührenden Lallen des Säuglings ertönt, der vergeblich seinem verlorenen Vater ruft.

O, es bedarf nur eines einzigen dieser hingeworfenen Züge, um euch von eurer heiligen Pflicht zu überzeugen, diese Szenen des menschlichen Elends, diese jammervollen Auftritte eines unverdienten Schicksals zu verhüten, wo es möglich ist, und die Last des Uebels zu vermindern, wo es sich bey der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen nicht ganz vermeiden läßt. Ihr werdet also den Grundsatz festsetzen, daß niemand anders, als auf solche Beweise oder Anzeigen hin, die den gerechten Verdacht eines begangenen Verbrechens auf ihn laden, dem Criminalgericht überliefert werden solle. Ihr werdet verordnen, daß ein Geschwornengericht die Frage über das Daseyn eines solchen Verdachtes immer zuerst untersuchen müsse, und

daß keine gerichtliche Anklage anders als auf ein Urtheil desselben hin, statt haben dürfe.

Aber ihr werdet auch noch in dem weitem Verfolge des gerichtlichen Verfahrens gegen einen Angeklagten, der durch das Urtheil jener Geschwornen in den Anklagszustand versetzt worden ist, die Beurtheilung der Frage über das Faktum sorgfältig von der Beurtheilung der Frage des Rechts unterscheiden müssen. Die Frage über das Faktum begreift ausschließlich die Bestimmung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch das Urtheil über den Beweis. Die Frage des Rechts hingegen beschränkt sich einzig auf die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze auf den Fall desjenigen, der durch das Urtheil über die Frage des Faktums als Urheber oder Mitschuldiger eines Verbrechens erklärt worden ist.

Es fällt in die Augen, daß die Frage über das Faktum nothwendig zuerst beurtheilt werden, daß sie sogar gegen den Angeklagten entschieden seyn muß, ehe die Ausfällung des Urtheils über die Frage des Rechts statt haben kann.

Dieses Verhältnis beyder Fragen gegen einander beweist aber bestimmt, daß die Beurtheilung jeder von beyden eine ganz eigene Berrichtung der Criminalgerichtsbarkeit ausmacht. Es ist also klar, daß diese beyden Funktionen getrennt werden müssen, wenn die Anwendung des Prinzips der Theilung der Gewalten konsequent seyn soll; aber noch auffallender wird die Nothwendigkeit ihrer Trennung, wenn man die Analen der bisherigen Criminaljustiz durchgeht, wenn man in denselben der Ursache nachspürt, warum die bezeichneten Schlachtopfer des Aberglaubens und des Despotismus bis dahin ohne Ausnahme verurtheilt worden sind? Der Richter, der über die Anwendung des Strafgesetzes urtheilt, sprach zugleich über die Frage des Faktums ab; er hatte die schreckliche Gewalt in seiner Hand, nicht nur die That für erwiesen zu erklären, wann es seine Absicht erheischte, sondern auch die Legalität jeder Handlung nach Gutdünken zu bestimmen. Es hieng gänzlich von seiner Willkühr ab, überall wo es ihm gefiel, Schuldige zu finden. Die Vereinigung dieser beyden Funktionen in der Hand des nemlichen Gerichtshofes ist also unverträglich mit den Grundsätzen. Sie wirft alle Garantie der Menschenrechte um; sie zerstört die Freyheit, sie ordnet die Sicherheit des Bürgers der Laune und den Leidenschaften des Richters unter; sie öffnet dem überwiesenen Verbrecher einen Ausweg zur Strasslosigkeit; sie setzt das schuldlose Opfer der Rache und des Hasses, der Gefahr einer gewissen Verurtheilung bloß. Es bedarf wohl keiner weitren Gründe, Bürger Repräsentanten, um euch zur Trennung dieser beyden Funktionen zu vermögen. Die Commission hält sich in Beziehung

auf dieselben für verpflichtet, euch vorzuschlagen: daß ihr die Untersuchung und Entscheidung der Frage über das Faktum von der Frage des Rechts trennen, und jene durch ein Geschworenengericht, diese hingegen durch das Kantonsgericht beurtheilen lassen möchtet.

Wenn die Zusammensetzung des Geschworenengerichts so berechnet wird, daß sie jede Art von Parteilichkeit und alles andere Interesse, als das für Wahrheit und Recht ausschließt, und wenn die Geschwornen selbst in den Besitz aller vernünftigen Mittel gesetzt werden, um sich von den gesanimten Umständen der That, und von allen für oder wider den Angeklagten zeugenden Anzeigen und Beweisen, gehörig und durch eigene Untersuchung zu unterrichten, so muß aus der übereinstimmenden Ueberzeugung einer entschiedenen Mehrheit aus ihnen, ein Resultat hervorgehen, das so sicher ist, als es bey der Begrenztheit der menschlichen Kräfte nur immer erhalten werden kann.

Aber der Gesetzgeber darf selbst bey dieser unlängbaren Zuverlässigkeit ihrer Entscheidungen die menschliche Schwachheit nicht vergessen. Er muß auch für den kaum denkbaren Fall ein Hülfsmittel bereiten, wo ein Geschworenengericht sich irren, und einen Menschen für Schuldig erklären könnte, den die unbefangene Gerechtigkeit frey zu sprechen, sich gezwungen fühlte.

Diese Absicht erheischt vor allem aus die Aufsicht einer von dem Geschworenengerichte unabhängigen Gewalt, die aus so vielen Gliedern zusammengesetzt seyn muß, daß das Gewicht ihrer Ueberzeugung demjenigen der Geschwornen entgegengesetzt werden darf. Dieser aufseherischen Gewalt muß das Recht ertheilt werden, die Frage des Faktums noch einmal entscheiden zu lassen, sobald sie überzeugt ist, daß die Geschwornen sich in der Beurtheilung derselben zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben. Es schien uns der Natur der Sache angemessen, diese Aufsicht und dieses Recht in die Hände des Kantonsgerichts niederzulegen, und dasselbe wegen dieser Funktion zur Beywohnung der vor den Geschwornen vorzunehmenden Verhöre zu verbinden.

Allein die von Seite des Kantonsgerichts geäußerte Ueberzeugung kann die Frage des Faktums niemals selbst entscheiden, nicht nur darum, weil ihr die entgegengesetzte Ueberzeugung der Geschwornen die Wage hält, und die Sache deswegen zweifelhaft bleibt, sondern hauptsächlich deswegen nicht, weil die Gunst des Kantonsgerichts einen Schuldigen allemal der verdienten Bestrafung entziehen könnte, die das Wohl der Gesellschaft erheischt. Es dünkt uns, es seyen nur zwey Wege möglich, auf denen die neue Entscheidung über das Faktum erhalten werden könne,

entweder, daß die nemlichen Geschwornen, unmittelbar nach dem gegebenen Ausspruch, mit einigen Beygeordneten, die der Untersuchung der Sache allemal beywohnen müßten, noch einmal über dieselbe berathen; oder daß man ihr Urtheil der Revision eines neuen Geschworenengerichts unterwerfe.

Der erstere dieser beyden Wege ist unstreitig der kürzeste, weil auf demselben die Sache sogleich und ohne Aufschub entschieden wird. Aber es ist dagegen unlängbar, daß auf demselben nie kein von der ersten Ueberzeugung der Geschwornen unabhängiges Urtheil erhalten werden kann; daß also dieses Urtheil nie sicher ist, wenn die Geschwornen sich wirklich geirrt haben. Zudem scheint es uns, daß ihr Gewissen dadurch in eine gewisse Verlegenheit gerathen müßte, wann sie sich zwischen der Nothwendigkeit in der Mitte befänden, entweder eine auf Ehre, Eid und Gewissen gegebene Erklärung zurückzunehmen, oder aber einen Unschuldigen verdammen zu müssen. Das Urtheil der Menschen kann nur dann zuverlässig seyn, wenn es von allem Einflusse der Leidenschaften unabhängig gemacht wird. Wir sehen uns deswegen genöthiget diese Verfahrensart als unsicher zu verwerfen.

Der Weg der Revision durch ein zweytes Geschworenengericht hingegen ist, wegen der unvermeidlichen Verlängerung des Prozesses, und wegen der dabey eintretenden Nothwendigkeit, die Zeugen noch einmal vorzubrufen, allerdings mit Schwierigkeiten verbunden. Aber es hat, vor jener ersten Behandlungsart den grossen und wesentlichen Vorzug, daß es das Resultat einer neuen, von jener der ersten Geschwornen unabhängigen Ueberzeugung, und also die größte moralische Gewißheit gewährt, daß der Beklagte losgesprochen werden muß, wenn er wirklich unschuldig ist. Wenn man diesen grossen Vortheil, wenn man das Leben, die Ehre und die Freyheit eines Unschuldigen gegen die Schwierigkeiten dieser Form des Verfahrens auf die Waagschale legt, so ist es wohl bald entschieden, daß jener ein grosses Uebergewicht vor dieser haben müsse. Die Commission konnte daher auch keinen Augenblick ansehen, der Revision durch ein neues Geschworenengericht vor jener unzuverlässigen zweyten Untersuchung durch die nemlichen Geschwornen und ihre Beygeordneten den Vorzug zu geben. Da sie aber überzeugt ist, daß der Irrthum eines Geschworenengerichts nur die Folge einer grossen Verwicklung des Faktums seyn kann, so rathet sie euch an, Bürger Repräsentanten, das Revisionsgericht allemal aus besonders Geschworenen bestellen zu lassen, weil bey demselben eine Auswahl von Kenntnissen und Talenten statt hat, welchen die sichere Entscheidung verwickelter Fälle viel leichter seyn muß.

Die euch, Bürger Repräsentanten, nun vorgelegten Bemerkungen enthalten die kurze Darstellung der Bestimmungsgründe und Grundsätze, von welchen eure Commission in ihren Vorschlägen über die Organisation der kriminalgerichtlichen Gewalten ausgegangen ist. Noch bleibt ihr aber die Erfüllung der inzwischen gleich wichtigen Pflicht übrig, daß sie euch mit den Prinzipien bekannt mache, nach welchen sie euch die Form des Verfahrens für die nach jenen Grundsätzen eingerichteten gerichtlichen Gewalten zu bestimmen anrathet.

Gewöhnlich wurden die Criminalprozesse in Helvetien bis dahin nach der folgenden Form geführt. Die Untersuchung der eingeklagten That, der sie begleitenden Umstände, und der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch die Beweisaufnahme wurde einem einzelnen, und nur hier und da, mehreren öffentlichen Beamten, aufgetragen. Diese Beamten verhörten die Zeugen abgesondert von dem Beklagten, und stellten sie nur im Falle eines zwischen ihren Aussagen eintretenden Widerspruchs, einander entgegen. Die Verhöre mit dem Angeklagten und mit den Zeugen wurden niedergeschrieben. Das Tribunal selbst sah weder den einen noch den andern, sondern fällt sein Urtheil auf den bloßen Text jener schriftlichen Akten hin, aus.

Die mannigfaltigen Gebrechen dieser Verfahrensweise springen in die Augen. Sie macht die Ueberzeugung des Richters abhängig von der individuellen Darstellungsart desjenigen, der die Akten abfaßt. Sie unterwirft sein Gewissen den Irrthümern des Inquisitors und seines Schreibers. Sie stellt das Schicksal des Beklagten der Unfähigkeit, dem Vorurtheile, den Leidenschaften dieser einzelnen Menschen anheim. Wenn euch hierüber einige Zweifel aufstößen, Bürger Repräsentanten, so werft nur einen unbefangenen Blick in jene Criminalakten, auf welche man sich als auf so viele unumstößliche Beweise des radikalen Verderbnisses der menschlichen Natur, und sogar der Nothwendigkeit hat berufen dürfen, das gebeugte Volk in den Ketten des Despotismus gefangen zu halten. Ihr werdet gestehen müssen, daß sie eben so vielfältige Beispiele der Ungeschicklichkeit des Inquisitors, und seiner Verirrungen darbieten. Ihr werdet euch mit uns überzeugen, daß wenn ihr den Vorstehern der beyden Geschwornengerichte das Recht einer vorläufigen Untersuchung der Sache durch Abhörnung des Angeeschuldigten und der Zeugen, zugestehen müßet, ihr dagegen den schriftlich aufgenommenen Akten durchaus keinen Einfluß auf die Ueberzeugung und Entscheidung des Richters gestatten dürfet.

Das Urtheil der Geschwornen muß das Resultat der Untersuchung der Thatfache, in Verbindung mit

allen ihren Umständen seyn. Die Geschwornen sollen also nicht bloß die Aussagen der Zeugen, und des Angeklagten kennen, sondern sie sollen auch die Zuverlässigkeit derselben untersuchen. Wie können sie aber dieses, wenn ihnen weder der Angeklagte, noch die Zeugen vorgeführt werden; wenn sie ihre Glaubwürdigkeit nicht durch eigene Anhörung ihrer Aussagen, durch Beurtheilung der Art, wie sie ausreden, und durch Vorlegung solcher Fragen und Zweifel prüfen können, deren Beantwortung und Auflösung ihnen zur Basis ihrer Ueberzeugung nothwendigt scheint?

Es giebt nur ein Mittel, diesen Forderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit genug zu thun. Der Beklagte und die Zeugen müssen vor die Geschwornen gestellt, der ganze Prozeß muß vor denselben mündlich geführt werden. Die vorläufige aufgenommene Untersuchung wird den Vorstehern des Geschwornengerichts zur Richtschnur dienen, um den Gang dieses öffentlichen Prozesses zu leiten; aber die darüber niedergeschriebenen Akten dürfen den Geschwornen durchaus nicht vorgelegt werden. Der geschriebene Prozeß würde ihre Aufmerksamkeit bey der mündlichen Instruction desselben von denjenigen Neben Umständen abziehen, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der Aussagen zuweilen bestimmen können. Sie würden verleitet werden, ihre Ueberzeugung durch den todten Buchstaben jener schriftlichen Zeugnisse leiten zu lassen. Sie würden also bey ihrem Urtheil in die nemlichen Fehler verfallen, welche wir eben der bisherigen Criminalrechtspflege mit so vielem Recht vorgeworfen haben. Sie würden dieses Urtheil von der jedesmaligen zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Verfahrensart bey Aufnahme der Verhöre abhängig machen, und sich selbst in die Unmöglichkeit setzen, dasselbe auf die eigene Untersuchung der Sache zu gründen.

Allein die bisherige Criminalrechtspflege stellte noch ein anderes Beispiel von Gebrechlichkeit und menschlicher Verirrung auf, das der Freiheit weit gefährlicher war; ich meine die Theorie vom Beweise in peinlichen Fällen. Diese Theorie band die Prüfung der Wahrheit an willkürliche Regeln; sie machte dieselbe zum Gegenstande einer kalten Berechnung; sie sprach der moralischen Gewißheit allen Werth ab, und schob den rechtlichen Beweis an ihre Stelle, der bald hinter ihr zurückblieb, bald ihre Grenzen überschritte; sie setzte den Richter in die Nothwendigkeit, neben seinem menschlichen Gewissen, dem die moralische Gewißheit ausschließlich zur Richtschnur dient, auch noch ein anderes, ein eigentliches Amtsgewissen zu haben, das der blinden Leitung jener positiven Vorschriften überlassen war, und also, bald über die innigste Ueberzeugung hinaus, bald aber geradezu gegen dieselbe entscheiden mußte. Diese Beschuldigungen

fehnen bey dem ersten Anblicke äufferst hart zu seyn; so wie derselbe jedesmal durch die ganze Summe der aber, Bürger Repräsentanten, ihr werdet eingestehen übrigen mit eintretenden Umstände modifizirt ist. Sie müssen, daß sie wahr sind, wenn ihr das lustige Lehrgebäude der Theorie der Beweise näher bey'm Lichte betrachtet.

Einer ihrer ersten Lehrsätze räumte dem Selbstgeständnisse den vorzüglichsten Rang unter den verschiedenen Beweismitteln der Verbrechen ein, und erklärt dasselbe in allen Fällen für hinlänglich zur Verurtheilung des Beschuldigten. Psychologische Gründe beweisen aber, daß das Selbstgeständniß gerade das unzuverlässigste unter allen rechtlichen Beweismitteln ist; und wir wissen aus einer Reihe von eben so sonderbaren, als interessanten Beobachtungen, daß Menschen sich aus Furcht, aus Vorurtheil, aus Unwissenheit, aus Lebensüberdruß und aus religiöser Schwärmercy, als Urheber von Verbrechen angegeben haben, die sie niemals begangen hatten. Wo bleibt aber in allen diesen Fällen die Allgemeingültigkeit, oder wenn man dieselbe dennoch einräumen wollte, die Berechtigtheit der Regel? und wo überhaupt die Kraft dieser Art von Beweis, so lange die Schuld des Angeklagten noch von keiner andern Seite her wahrscheinlich gemacht worden ist?

Ein zweyter Lehrsatz schreibt der Aussage zweyer sogenannter klassischer Zeugen eine völlige Glaubwürdigkeit in Kriminalfachen zu. Und doch wird niemand leugnen dürfen, daß zwey klassische Zeugen sich übereinstimmend irren, und was noch schlimmer ist, sich zum Untergange eines Unschuldigen verschwören können. Es ist wohl eine Forderung der strengsten Gerechtigkeit, daß jede unbedingte Entscheidungskraft eines solchen Zeugnisses gänzlich verworfen werden müsse.

Endlich haben sich die scharfsinnigen Erfinder dieser Theorie noch viele Mühe gegeben, die Anzeigen, oder diejenigen Vermuthungen, welche aus den einzelnen Umständen der That, an und für sich genommen, gegen den Angeklagten entstehen, unter gewisse allgemeine Vorschriften zu bringen. Sie haben nicht nur versucht, dieselben ihrem Werthe nach, den sie als Theile des ganzen Beweises haben, zu klassifiziren, sondern sogar diesen beziehungsweise Werth durch arithmetische Fraktionen, und durch Summirung dieser letzteren auch den Grad der Vollständigkeit des Beweises auszudrücken; gerade als wenn die moralischen Evidenzen sich durch Zahlen darstellen ließen, wie mathematische Größen, oder als wenn die Gewisheit einer Thatsache aus denselben durch Berechnung ausgezogen werden könnte, wie eine Kubikwurzel!

Die moralische Evidenz, die aus einem gegebenen Umstände eines Faktums hervorgeht, besteht nicht unabhängig für sich, sondern als Folge dieses Umstandes;

muß bey der nehmlichen Anzeige im Verhältnisse dieses äußeren Einflusses bald stärker, bald schwächer seyn. Der Werth einer Anzeige, als Theil des Beweises, ist folglich nicht immer derselbe, und kann also auch nicht durch eine unveränderliche arithmetische Zahl dargestellt werden.

Es ist aber auch nicht möglich, den Werth dieser moralischen Wahrscheinlichkeiten voraus zu berechnen. Die Möglichkeiten der Zusammensetzungen der Umstände eines Faktums sind unendlich. Sie lassen sich also nicht alle vorhersehen; und es übersteigt schlechterdings die menschlichen Kräfte, ihr Verhältniß und ihre wechselseitige Einwirkung für alle künftige Fälle zu bestimmen.

Diese Erörterung beweist nicht bloß die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der bisherigen Theorie des Beweises im Kriminalprozesse, sondern auch überhaupt die Unmöglichkeit allgemein gültiger Vorschriften für das über denselben auszufällende Urtheil. Sie zeigt unwidersprechlich, daß zu der Entscheidung der Frage des Faktums vernünftiger Weise kein anderer Weg übrig bleibt, als derjenige, eines über jede besondere Thatsache, zusammengenommen mit ihren Umständen, nach allgemeinen Vernunftgesetzen auszufällenden Urtheils. Die Entscheidung muß also gänzlich dem Gewissen des Richters und seiner moralischen Ueberzeugung überlassen werden.

In dieser Nothwendigkeit das Gewissen des die Frage über das Faktum beurtheilenden Richters von allen positiven Vorschriften, die ihm das Gesetz nicht geben kann, ganz unabhängig zu machen, liegt aber der entscheidendste Beweis einer zweyten Nothwendigkeit; nämlich: die letztere Frage von der Frage des Rechts abzusondern, und ihre Untersuchung einem besondern Geschwornengerichte aufzutragen, das durch die Art seiner Zusammensetzung allen fremden Einfluß und jede Möglichkeit der Verführung ausschließt, und bey seiner bloß momentanen Existenz durch keine geheime Absicht von Gewaltsanmaßung oder Nachterweckung geleitet werden kann.

So wenig indessen der Gesetzgeber im Stande ist, den Geschwornen irgend eine Vorschrift zu geben, wenn und unter welchen Bedingungen sie eine Thatsache für erwiesen anzusehen haben, oder nicht, so wenig darf er hingegen die Form unbestimmt lassen, unter welcher sie diese Entscheidung geben sollen. Die Vorschrift reicht dazu nicht hin, daß die Geschwornen das Faktum, oder vielmehr die von demselben abhängige Frage, untersuchen sollen: Ob der Angeklagte schuldig sey, oder nicht? Denn entweder beruht seine Schuld oder Unschuld auf der Existenz oder Nichtexistenz der ihm

angeschuldigten That; oder wenn die Wirklichkeit derselben erwiesen ist, darauf: Ob er sie begangen habe? Oder endlich, wenn auch dieses als richtig angesehen werden muß, auf dem sehr wichtigen Punkte der Legalität der Handlung: Ob sie ihm nämlich, unter den dabey eintretenden Umständen, als ein Verbrechen zugerechnet werden könne, oder nicht? Es ist also klar, daß die Frage über das Faktum sich in allen möglichen Fällen in drey untergeordnete Fragen abtheilt, die den Gegenstand des Auftrags der Geschwornen genau bezeichnen, und von denselben jede besonders beurtheilt werden müssen.

Die erste dieser drey Fragen bezieht sich ausschließlich auf die Untersuchung der Wirklichkeit der eingeklagten That an und für sich, und unabhängig von der Person des Thäters und von ihrer Legalität. Sie muß so gestellt werden: Ob die eingeklagte That begangen worden sey, oder nicht? Sie nimmt unter den zu beurtheilenden Fragen die erste Stelle ein, weil da, wo kein Verbrechen begangen worden ist, auch kein Verbrecher seyn kann: folglich nichts mehr zu beurtheilen übrig bleibt, wenn diese Frage verneinend entschieden wird.

Die zweite Frage ist die: Ob der Angeklagte die That begangen habe? Sie schränkt sich auf die Untersuchung der für und gegen ihn abgelegten Zeugnisse und vorhandenen Anzeigen ein, ohne Rücksicht auf die der Handlung unterliegenden Beweggründe und Absicht. Wenn sie zum Vortheile des Verklagten entschieden wird, so hat kein Urtheil über diesen letzteren statt; wohl aber wenn er als Thäter erklärt wird. In diesem Falle muß durch die Beurtheilung der Absicht der That das Verhältniß derselben zu den Zwangsgesetzen oder ihre Legalität beurtheilt werden, weil daraus die Abwesenheit der Schuld, oder wenn eine solche da ist, der Grad derselben, und dem zufolge auch der Grad der Strafbarkeit hergeleitet werden soll. Diese dritte Frage heißt, in Beziehung auf ihren Gegenstand, die intentionelle Frage. Sie kann sich, je nach der Beschaffenheit des Falles, wieder in mehrere untergeordnete, oder auch coordinirte Fragen auflösen, die der Vorsteher des Geschwornengerichtes jedesmal festsetzen, aber dabey auf die gegründeten Einsprüche, sowohl der Geschwornen als des öffentlichen Anklägers und des Angeklagten, Rücksicht nehmen muß.

Dieses, Bürger Repräsentanten! sind die Prinzipien oder Grund-Ideen über die neue Einrichtung unsers Kriminalgerichtswesens, welche die Kommission euch vorlegt. Sie sieht zwar einer Menge von Einwürfen entgegen; aber sie glaubt, daß die meisten derselben durch die vorausgeschickte Entwicklung der Grundsätze bereits beantwortet sind. Sie will also nur einige aus ihnen berühren, die von der vorgeschlagenen

sinneren Einrichtung des Kriminalgerichtswesens unabhängig sind, und sich blos auf seine relative Ausführbarkeit beziehen.

Vor allem aus wird man gegen die Einführung der Geschwornengerichte einwenden, daß sie der Republik eine neue und ungeheuerere Last von Kosten aufladen werde. Die Kommission könnte darauf antworten, daß bey der Ausnahme eines Instituts, das die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit ist, die Kosten, sie möchten seyn welche sie wollten, nicht in Berechnung kommen dürfen. Ein Volk, das die Garantie seiner Freiheit von sich stößt, weil sie ihm zu viel Geld kostet, verdient nicht frey zu seyn. Aber die Kommission erklärt lieber geradezu, daß die Geschwornen nicht bezahlt werden sollen, daß sie sogar nicht bezahlt werden können, weil die Natur ihrer Funktionen mit jeder Bezahlung unverträglich ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist eine Schuld, die jeder Bürger an die Gesellschaft für die Gewährleistung seiner Sicherheit bezahlt, ein Tribut, den sie für die Erhaltung seiner Freiheit empfängt. Die Verrichtung der Geschwornen macht endlich ein politisches Recht aus, dessen Ausübung den Bürgern unmittelbar überlassen wird. Und wenn es für jeden dieser letzteren tröstend seyn muß, in allen Fällen, die sein Leben, seine Ehre, oder seine Freiheit angehen, von seines Gleichen gerichtet zu werden, so fragen wir, wo der Mann sey, der bey der unendlichen Verwickelung der menschlichen Verhältnisse, der bey der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der Lagen, in die er ohne sein Verschulden hineingeworfen werden kann, noch dreist genug wäre, zu behaupten: er komme nicht in diesen Fall, und er werde dieses Trostes nie bedürfen? Der Bürger, der so sprechen darf, der für die Erfüllung einer so heiligen Obliegenheit von dem Vaterlande eine Vergütung zu fordern nicht erröthet, ist des Vorzugs nicht werth, unter einem freyen Volke zu wohnen. Er verdient, seine der bürgerlichen Gesellschaft unnützen Tage unter einem eisernen Scepter in den unwirthbaren Wüsten Sibiriens verleben zu müssen.

Manche werden sich vielleicht auch gegen die Aufnahme der Geschwornen in unsere peinliche Gerichtsverfassung unter dem Vorwande auflehnen, weil ihr Gewissen allzu unabhängig von allen Vorschriften des Rechts, und durch die Niederlegung einer so unbeschränkten Gewalt in die Hände derselben, die Privatsicherheit gefährdet werden müsse. Wenn sie mit diesem Einwurfe nichts anders sagen wollen, als daß man den Geschwornen Vorschriften für ihr Urtheil über den Beweis geben müsse, um ihre Gewalt einzuschränken, so mag bey der erwiesenen Unmöglichkeit gerechter und allgemein gültiger Regeln über diesen Punkt, unsere Antwort kurz diese seyn: Sie sind jenen

Arzten gleich, die es für gescheuter halten, einen schon fest thuet, daß wir uns verbunden fühlen, die Kranken nach den Regeln der Kunst sterben, als ihn in den Voraussetzungen und Folgen jener Meinung ohne ihre Beyhülfe gesund werden zu lassen. Wenn liegenden Irthümer noch etwas näher zu beleuchten. Sie aber aus ihrem Vorderfaze auch noch den Schluß ziehen wollten, daß man deswegen über die Fragen, welche die Geschwornen zu entscheiden haben, durch die gewöhnlichen Gerichte urtheilen lassen solle, so fragen wir: Wo die Wirksamkeit des fremden Einflusses, der Verführung und der Leidenschaften, folglich der Mißbrauch der anvertrauten Gewalt mehr zu besorgen sey: bey einem Gerichtshofe, dessen Glieder mehrere Jahre lang an ihren Stellen bleiben, oder bey Geschwornen, die durch eine kombinierte Erwählungsbart des Looses und der negativen Wahl aus einer großen Anzahl von Bürgern unmittelbar vor dem Antritte ihrer Verrichtungen angestellt werden, deren Funktionen auf ein einzelnes Geschäft beschränkt, und also nur augenblicklich sind; bey Geschwornen, die bey der Publizität der Untersuchung einsehen müssen, daß die öffentliche Meinung zugleich mit ihnen das Urtheil über den zu entscheidenden Fall ausspricht; daß ihnen also, je nach der Beschaffenheit ihrer Entscheidung, entweder der Segen ihrer Mitbürger, oder ihr Fluch und ihre Verachtung unmittelbar auf dem Fuße folgen werden? Uns dünkt, daß eine moralische Nothwendigkeit da sey, die diese Fragen laut zum Vortheile der Geschwornen entscheide.

Endlich erwarten wir noch einen Einwurf, der bey dem ersten Anblicke von großem Gewichte zu seyn scheint. Man wird vorgeben, die Institution der Geschwornen setze einen Grad von Kultur voraus, den unsere Mitbürger noch nicht erstiegen haben. Man wird euch vielleicht durch diese Behauptung zu verleiten suchen, die Ausnahme der Geschwornengerichte so lange zu verschieben, bis das Volk zu derselben reif geworden sey.

Wir könnten uns dagegen auf Beyspiele berufen; wir könnten sagen, daß die Volksbildung in Frankreich und Nord-Amerika, zur Zeit der Einführung der Geschwornengerichte, kaum so weit als bey uns vorgerückt gewesen sey. Wir könnten England anführen, das die Vortheile dieser vortreflichen Einrichtung bereits seit mehr als tausend Jahren, und also selbst in der größten Finsterniß des Mittelalters, genossen hat. Wir könnten euch endlich aus der Geschichte unserer ehemaligen Landesverfassung beweisen, daß die sogenannten Landgerichte eine Art von Geschwornengerichten ausgemacht haben, und daß ihr durch die Ausnahme dieser letzteren euerm Vaterlande bloß eine seiner verlorren Freiheiten wieder gebt. Allein die Sache ist von so hohem Belange, und es scheint uns so wichtig zu seyn, daß ihr das Gute

in den Voraussetzungen und Folgen jener Meinung
Wir wissen zwar, daß eine engherzige und lichtscheue
Politik, der Kultur den Zugang zu unserm Volke ver-
schlossen und alle ihre Kräfte aufgeboten hat, um
seine ganze Thätigkeit auf Gegenstände des physischen
Genusses hin zu richten, und die höheren Anlagen
desselben zur thierischen, sinnlichen Empfindung herab-
zuwürdigen. Aber wer wird es leugnen dürfen, daß
dessen ungeachtet häufige Strahlen des erwärmenden
Lichtes der Aufklärung, durch diese künstliche Finster-
niß hindurch gedrungen sind? Wer wird es wagen,
dem Alpensohne, diesem Schooskinde der Freyheit,
einen geraden biederern Sinn, einen gesunden Verstand,
eine richtige Urtheilskraft, und selbst die Empfänglich-
keit für höhere Kultur, und also diejenigen Geistes-
anlagen abzusprechen, welche ihn zur Aufnahme der
Geschwornengerichte fähig machen? Man irre sich
nicht! die Anreihung abgezogener Begriffe erfordert
wirklich Talente, die bloß das Werk einer sorgfälti-
geren Bildung der Seelenkräfte sind. Aber das Ur-
theil über die moralische Gewissheit eines Faktums
hängt von der Zusammensetzung ganz einfacher Begriffe
ab, und übersteigt niemals die Kräfte des schlichten
Menschenverstandes.

Zudem würde man die Bildung des Volks zu re-
publikanischen Einrichtungen vergeblich von der Zeit
erwarten, wenn es nicht wirklich in den Besitz dieser
Einrichtungen gesetzt wird. Die Verfassungen bilden
die Menschen; und wenn sie zur Freyheit erzogen wer-
den sollen, so müssen die menschenfreundlichen Grund-
sätze dieser Freyheit, auch in den äußersten Zweigen
der öffentlichen Einrichtungen, angewendet werden,
weil diese gerade am unmittelbarsten auf die große
Masse des Volkes wirken. Ihr müßet also euer Volk
durch wahrhaft republikanische Institutionen zum Ge-
fühle seiner Würde und seiner Freyheit erheben, wenn
ihr wollet, daß es frey seyn soll. Oder wird ein
Sklave fähig zur Freyheit, ehe seine Fesseln zerbrochen
sind? und kann der Unglückliche, der Jahre lang im
finstern Kerker geschmachtet hat, das Tageslicht er-
tragen lernen, so lange sich die Thüren seines Gefäng-
nisses nicht öffnen? Nein, Bürger Repräsentanten!
der Landmann ärndtet den Acker nicht, den er nicht
gesäet hat: und so wird auch keine Nation zur Frey-
heit reif, bis sie eine freye Verfassung hat! Der
Saame des Guten muß auch hier ausgestreut werden,
eh er Früchte trägt.

(Der Beschluß folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

B a n d III.

N^o. V. Luzern, den 6. April 1799. (17. Germinal, VII.)

G e s e t z g e b u n g.

Gutachten über die Einrichtung des Kriminalgerichtswesens.

(B e s c h l u ß.)

Die Revolutionen haben keinen Werth für die Menschheit; sie sind ihre Plage und eine Quelle der schrecklichsten Uebel, wenn sich ihre Wirkung bloß auf den Uebergang der höchsten Gewalt aus der Hand des einen in diejenige des andern beschränkt. Denn was nützt dem Volke die Veränderung seiner Machthaber, wenn dadurch sein Loos nicht gebessert wird? Das Verdienst unserer Staatsveränderung, und ihre ganze Wichtigkeit, liegt in dem republikanischen Geiste, der sie leitet; in den die Freyheit garantirenden Grundsätzen, die sie aufstellt; in der Anbahnung eines ungehinderten stufenweisen Fortschreitens zur Veredlung der gesammten Masse unserer Verhältnisse und unserer Kräfte. Wir müssen also nicht bloß unsern gegenwärtigen Zustand, sondern hauptsächlich jene großen Zwecke der Revolution immer vor Augen haben. Wir müssen die Revolution nicht als vollendet ansehen, so lange noch das kleinste Glied jener Kette, die unser Volk gefangen hielt, den Fuß des ärmsten Bürgers umschlingt. Wir müssen uns lebhaft überzeugen, daß es nie zu früh seyn kann, das Gute zu thun.

Die Kommission schließt ihren Vortrag mit der angelegenen Bitte, daß Ihr die folgenden Grundsätze reiflich erwägen und dabey nicht vergessen möchtet, daß bloße Grund-Ideen kein ausführlicher Gesetzworschlag sind. Sie wird euch diesen letzteren ungesäumt vorlegen, wenn die in dem folgenden Beschlusse enthaltenen Prinzipien von den gesetzgebenden Räten angenommen seyn werden.

Der große Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Senat.

Der große Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik —

In Erwägung, daß das Kriminalgerichtswesen in

Helvetien nach republikanischen Grundsätzen organisiert werden muß, welche jedem Bürger Freyheit und Sicherheit gewährleisten;

In Erwägung, daß es nothwendig sey, daß die gesetzgebenden Räte sich über diese Grundsätze vorläufig einverstehen, ehe die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens entworfen werden kann —

Beschließt folgende Grund-Ideen über die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens:

E i n l e i t u n g.

Eintheilung der Strafgerichtsbarkeit nach der Verschiedenheit der Vergehen.

§ 1. Jede Widerhandlung gegen ein Gesetz, sie mag nun in der Unterlassung einer durch dasselbe vorgeschriebenen Pflicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbotenen Handlung bestehen, ist ein Vergehen.

§ 2. Die Vergehen heißen sich, in Rücksicht auf den Grad der Schuld und der daraus folgenden Strafbarkeit, in drey Klassen ab:

- 1.) In peinliche Vergehen, oder Kriminalverbrechen.
- 2.) In bürgerliche oder korrektionelle Vergehen, oder Frevel, und
- 3.) In Polizeyvergehen.

§ 3. Die peinlichen Verbrechen sollen mit körperlichen und infamirenden Strafen belegt werden.

§ 4. Das Urtheil über die Strafe dieser Verbrechen soll den Kantonsgerichten zustehen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche die Konstitution dem oberen Gerichtshofe unmittelbar überweist.

§ 5. Die Apellation an den oberen Gerichtshof über ein von dem Kantonsgerichte ausgefalltes Strafurtheil soll nur in den im § 83 der Konstitution bestimmten Fällen statt haben.

§ 6. Die korrektionellen Vergehen oder Frevel sollen entweder mit einer Gefängnißstrafe von höchstens zwey Jahren, und wenigstens vier Tagen, oder mit einer Geldbuße belegt werden, die den Werth von drey Tagelöhnen übersteigt.

§ 7. Die Beurtheilung der Frevelsachen ge

hört vor die Distriktsgerichte. Ihre Strafurtheile können vor das Kantonsgericht gezogen werden.

§ 8. Die Strafe der Polizeivergehen soll entweder in einer Gefängnißstrafe von höchstens drey Tagen, oder in einer Geldbuße bestehen, die den Betrag von drey Tagelöhnen nicht übersteigen darf.

§ 9. Das Gesetz wird für jede dieser drey Arten von Vergehen eine eigene Form des gerichtlichen Verfahrens vorschreiben.

§ 10. Für jede derselben soll ein eigenes Strafgesetzbuch abgefaßt werden.

§ 11. Die folgenden Grundsätze beziehen sich bloß auf die Einrichtung des Kriminalgerichtswesens, als des ersten wichtigsten und dringendsten Theils dieser Arbeit.

Erster Theil.

Kriminalgerichtswesen.

§ 12. Das Kriminalgerichtswesen begreift sowohl die Einrichtung der kriminalrichterlichen Gewalten, als auch die Kriminalprozessform, oder den Inbegriff der gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren gegen die eines Verbrechens beschuldigten Personen.

§ 13. Die Kriminalprozessform theilt sich in zwey Theile ab:

- 1.) In die Kriminalpolizey, und
- 2.) In die Kriminalrechtspflege.

§ 14. Die Einrichtung der diese beyden Zweige der Kriminalgerichtsbarkeit verwaltenden Gewalten ist so innig mit der Form ihrer Ausübung verknüpft, daß sie gemeinschaftlich mit dieser letzteren dargestellt werden muß.

I. Kriminalpolizey.

a. Gegenstand.

§ 15. Die Kriminalpolizey beschäftigt sich:

- 1.) Mit der Verhinderung von Verbrechen, welche begangen werden sollen.
- 2.) Mit der vorläufigen Untersuchung der bereits begangenen Verbrechen.
- 3.) Mit der Sammlung der Anzeigen und Beweise.
- 4.) Mit der Ausfindigmachung und Verhaftung des Thäters; und endlich
- 5.) Mit seiner Auslieferung an die Gerichte.

b. Personen, welche die Kriminalpolizey ausüben.

§ 16. Die Kriminalpolizey kann in dem durch den § 83. der Konstitution bezeichneten Falle durch das Vollziehungs-Direktorium

- a) entweder unmittelbar selbst, oder
- b) mittelbarer Weise durch die Kantonsstatthalter ausgeübt werden. (§ 96. der Konstit.)

§ 17. Der obere Gerichtshof übt sie aus, in den durch die Titel V und VI der Konstitution bestimmten Fällen, und nach den daselbst vorgeschriebenen Formen.

§ 18. Die Offiziers desjenigen Theils der bewaffneten Macht, der die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizey übertragen wird, üben in allen auf diese letztere Bezug habenden Fällen die Kriminalpolizey aus.

§ 19. In allen übrigen Fällen wird dieselbe in jedem Distrikte durch einen eigenen Beamten verwaltet, welcher Polizeybeamter heißen soll. (Siehe Const. § 83.)

§ 20. Dieser Beamte wird durch das Distriktsgericht aus seinem Mittel erwählt. Der Präsident desselben kann diese Stelle nicht bekleiden.

c) Grundsätze über die Ausübung der Kriminalpolizey.

§ 21. Kein Bürger darf gefangen genommen oder verhaftet werden, anders als zufolge eines schriftlichen Vorführungs- oder Verhaftsbefehls, der von einer Behörde, welcher die Ausübung der Kriminalpolizey in seinem Falle zukommt, ausgestellt, unterschrieben und besiegelt ist.

§ 22. Dieser Vorführungs- oder Verhaftsbefehl muß die Person, welche er betrifft, genau bezeichnen, und die Ursache der Vorführung oder Verhaftung bestimmt angeben. Er soll dem Bürger, gegen den er ausgestellt ist, unmittelbar vor der Vollziehung abschriftlich zugestellt werden.

§ 23. Von der Vorschrift dieser beyden vorhergehenden Artikel sind bloß die folgenden Fälle ausgenommen:

- a) Wenn ein Verbrecher auf der That ergriffen wird.
- b) Wenn er unmittelbar nach der Flucht verfolgt wird.
- c) Wenn die Handhabung der allgemeinen Sicherheit die Aufgreifung fremder verdächtiger und herumziehender Personen erfordert.

§ 24. Das Gesetz wird das Verfahren in diesen ausgenommenen Fällen genau bestimmen.

§ 25. Den öffentlichen Beamten, welche einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl vollziehen, ist die bewaffnete Macht und jeder Bürger schuldig, nöthigen Falls Hilfe zu leisten.

§ 26. Jede unnöthige Strenge bey der Vorführung oder Verhaftung, und jede üble Behandlung eines Verhafteten ist ein Verbrechen.

§ 27. Die öffentlichen Beamten, welche, den Artikeln 18 und 19 zufolge, die Kriminalpolizey ausüben sollen, sind verpflichtet, jedem Verhafteten innerhalb einer Frist von zweymal vier und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftnehmung, nebst allen auf seine Sache Bezug habenden Schriften, an den Präsidenten

besjenigen Distriktsgerichts abzuliefern, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen begangen worden.

II. Kriminalrechtspflege.

a) Anklagegericht.

§ 28. Kein Beschuldigter kann an das Kantonsgericht abgeliefert, noch vor demselben förmlich angeklagt, oder gerichtet werden, als bis durch ein aus acht Geschwornen zusammengesetztes Anklagegericht entschieden ist, daß eine Anklage gegen ihn statt habe.

§ 29. Der Präsident des Distriktsgerichts soll zu dem Ende jeden ihm eingelieferten Beschuldigten innerhalb vier und zwanzig Stunden, in Beseyn zweyer Beysitzer des Distriktsgerichtes verhören. Er soll auch die Zeugen vernahmen, und alle gegen den Beschuldigten vorhandene Beweise und Anzeigen untersuchen.

§ 30. Er soll hierauf die Geschwornen, mit Hülfe der gedachten beyden Beysitzer des Distriktsgerichtes, nach der vorzuschreibenden Form wählen, zusammenberufen, und den Beschuldigten sowohl als die Zeugen vor denselben verhören.

§ 31. Die Form dieser Verhöre wird das Gesetz bestimmen. Sie soll öffentlich seyn.

§ 32. Die Geschwornen sollen nach beendigtem Verhöre entscheiden: ob sich aus den vorhandenen Anzeigen und Beweisen ein solcher begründeter Verdacht gegen den Beschuldigten ergebe, daß eine Anklage gegen ihn statt habe.

§ 33. Wenn das Anklagegericht findet, daß keine Anklage gegen den Beschuldigten statt habe, so soll derselbe sogleich in Freyheit gesetzt werden.

§ 34. Wenn aber die Geschwornen erkennen, daß die Anklage statt habe, so fertigt der Distriktsgerichtspräsident einen schriftlichen Befehl aus, daß der Beschuldigte mit allen seine Sachen betreffenden Schriften an das Cantonsgericht ausgeliefert werden solle.

§ 35. Die Vollziehung dieses Befehls liegt dem Unterstatthalter seines Distrikts ob.

§ 36. Der Beschuldigte wird an den Präsident des Cantonsgerichtes ausgeliefert.

b. Untersuchung.

§ 37. Der Präsident des Cantonsgerichtes ist schuldig, die Untersuchung der Sache des Beschuldigten innerhalb einer Frist von vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Ablieferung desselben anzufangen.

§ 38. Er kann diese Funktion auch einem andern Mitgliede des Cantonsgerichtes übertragen.

§ 39. Er oder sein Stellvertreter soll zu dieser Untersuchung zwey Mitglieder des Cantonsgerichtes zuziehen.

§ 40. Die Verhöre mit dem Beklagten und mit den Zeugen sollen niedergeschrieben werden,

§ 41. Der diese Untersuchung vornehmende Richter soll sich weder Drohungen noch Mißhandlungen gegen den Gefangenen erlauben, um ihm ein Bekenntniß abzupressen.

§ 42. Nach beendigter Untersuchung sollen die sämtlichen Akten dem öffentlichen Ankläger zu Absafsung seiner Klage mitgetheilt werden.

§ 43. Sie sollen zu gleicher Zeit auch dem Angeklagten mitgetheilt werden.

§ 44. Seinem Defensor soll, von dem Augenblicke der beendigten Untersuchung an, der freye Zutritt zu dem Beschuldigten gestattet seyn.

§ 45. Die Klage des öffentlichen Anklägers soll ihm mitgetheilt werden, sobald sie von demselben dem Präsident, oder seinem Stellvertreter, und den beyden Beysitzern, welche der Untersuchung beygewohnt haben, übergeben worden ist.

c. Urtheilsgeschworne.

§ 46. Der Präsident des Cantonsgerichtes, oder sein Stellvertreter berufen ein Urtheilsgericht von zwölf Geschwornen zusammen, welche die Frage über das Faktum beurtheilen sollen.

§ 47. Die Erfordernisse eines Geschwornen, und die Form ihrer Wahl und Zusammenberufung wird das Gesetz bestimmen.

§ 48. Diesem Geschwornengerichte sollen alle den Angeklagten betreffenden Akten, jedoch mit Ausnahme des mit demselben und mit den Zeugen aufgenommenen Verhörs, vorgelesen werden.

§ 49. Nachher soll der ganze Prozeß vor ihnen mündlich, durch Anhörung des Beklagten und der Zeugen, verführt werden.

§ 50. Der Präsident des Cantonsgerichtes, oder derjenige Beysitzer, dem er die Untersuchung der Sache aufgetragen hat, leitet den Gang der Untersuchung, und stellt die Fragen an den Beklagten und an die Zeugen.

§ 51. Der öffentliche Ankläger und die Geschwornen haben das Recht, an den Beklagten und an die Zeugen diejenigen Fragen zu thun, die sie zur Aufheiterung der Sache nöthig glauben.

§ 52. Der Beklagte und der Defensor haben das gleiche Recht in Rücksicht der Zeugen.

§ 53. Der Beklagte kann Zeugen aufführen, die er sowohl, als der öffentliche Ankläger und die Geschwornen zu fragen berechtigt sind.

§ 54. Dieses Verhör soll öffentlich vor sich gehen.

§ 55. Das Cantonsgericht soll demselben beywohnen.

§ 56. Nach beendigtem Verhör setzt der Präsident, oder derjenige Richter, der ihm an seiner Stelle vor-

gestanden ist, die Frage fest, in welche sich die allgemeine Frage des Faktums auflöst.

§ 57. Die Fragen sind die nachstehenden, und sollen in der hier angezeigten Folgeordnung den Geschwornen vorgelegt werden.

- 1) Ob die eingeklagte That begangen worden sey?
- 2) Ob der Beschuldigte diese That begangen habe?
- 3) Die intentionelle Frage, oder die Frage über die Absicht.

Diese löst sich je nach Beschaffenheit der That ihrer Umstände, und der Defension des Angeklagten in mehrere Fragen auf, die sich entweder koordinirt oder untergeordnet seyn können.

§ 58. Die Geschwornen berathen und urtheilen über die vorgelegten Fragen in einem abgesonderten Zimmer.

§ 59. Nach beendigter Berathung eröffnet jeder Geschworne besonders sein Urtheil dem Vorsteher des Geschwornengerichts und den beyden Beisitzern.

§ 60. Das Gesetz kann den Geschwornen keine Vorschrift geben, wenn sie eine Thatsache für erwiesen ansehen sollen. Es bezieht sich darüber auf ihre innere Ueberzeugung von der moralischen Gewissheit der Thatsache. Sie sind schuldig das Resultat dieser Ueberzeugung bey ihrem Eid, bey ihrer Ehre und ihrem Gewissen zu eröffnen.

§ 61. Wenn die Urtheilsgeschwornen den Angeklagten lossprechen, so soll er sogleich in Freyheit gesetzt werden.

d. Revisionsgeschworne.

§ 62. Wenn das Urtheilsgeschwornen ein Beklagten für schuldig erklärt hat, das Kantonsgericht aber überzeugt ist, daß sich die Geschwornen geirrt haben, und daß der Angeklagte unschuldig sey, so soll es ein Revisionsgericht von sechzehn Geschwornen zusammenberufen, um den Fall noch einmal zu untersuchen.

§ 63. Diese Zusammenberufung des Revisionsgerichts hat nur statt;

- a) Zufolge der eigenen innern Ueberzeugung der Kantonsrichter, und aus derselben eigenen Antriebe.
- b) Sie darf weder von dem Beklagten, noch von seinem Bertheidiger, noch sonst jemand, der nicht Beisitzer des Kantonsgerichts ist, nachgesucht oder gefordert werden.
- c) Sie muß sogleich nach Eröffnung des Urtheils der Geschwornen von dem Kantonsgericht in Berathung genommen und auf der Stelle erkannt werden.

§ 64. Die Zusammenberufung der Revisionsgeschwornen hat auch statt, nach der geschehenen Ausfällung und Vollziehung eines Strafurtheils; wenn

durch einen nachherigen Kriminalprozeß an den Tag kommen sollte, daß nicht der Verurtheilte, sondern ein Dritter das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen habe, und er also unschuldig sey.

§ 65. Das Gesetz wird die Art, wie die Revisionsgeschwornen in beyden Fällen verfahren sollen, näher bestimmen.

e.) Geschworne überhaupt.

§ 66. Die Geschwornen sind entweder Gemein- oder besondere Geschworne.

§ 67. Die Gemeingeschwornen werden aus allen Bürgern ohne Unterschied gezogen, welche zu dieser Funktion die durch das Gesetz zu bestimmenden nöthigen Eigenschaften haben.

§ 68. Die besondern Geschwornen sind diejenigen, welche über den Gegenstand einer Wissenschaft, einer Kunst, oder eines Berufs, vermöge ihrer davon habenden besondern Kenntniß absprechen.

Sie sollen aus Gelehrten, Kunst- oder Sachverständigen bestellt werden.

§ 69. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen ein besonders Geschwornengericht urtheilen soll.

§ 70. Das Revisionsgericht soll aus besondern Geschwornen zusammen gesetzt werden, deren Eigenschaften das Gesetz bestimmen wird.

§ 71. Die Geschwornen sind keine öffentliche Beamten. Sie bezahlen durch die Erfüllung ihrer Pflichten eine Schuld an die Gesellschaft. Sie können für ihre Verrichtungen keine Entschädigungen vom Staat fordern.

f. Funktionen des Kantonsgerichts.

§ 72. Wenn der Beklagte von den Geschwornen schuldig erklärt ist, so urtheilt das Kantonsgericht über die Frage des Rechts, oder über die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorhandenen Fall.

§ 73. Die Untersuchung des Faktums und der Schuld oder Unschuld des Beklagten hat vor demselben nicht mehr statt.

§ 74. Der Beklagte kann aber zeigen, daß sich sein Fall nicht auf dieses oder jenes Gesetz, sondern auf ein anderes gelinderes, oder auf gar keines, beziehe.

g. Contumazurtheile.

§ 75. Das Gesetz wird die Form der Contumazurtheile bestimmen.

§ 76. Sie ziehen die Sequestration des Vermögens nach sich.

§ 77. Der Sequester hört auf:

- a) Mit der freiwilligen Stellung des Contumazierten zur Strafe.

b) Mit seinen erweislichen Tod.

§ 78. Das Vermögen wird zu Händen der nächsten Erben des Contumazierten administrirt.

h. Staatsverbrechen.

§ 79. Die Staatsverbrechen sind, zufolge des § 93 der Constitution, von der oben beschriebenen ordentlichen Form ausgenommen. Das Gesetz wird, nach den daselbst aufgestellten Grundsätzen, das gerichtliche Verfahren in Rücksicht derselben bestimmen.

i. Beschluß.

§ 80. Diese Grundideen sind kein Gesetzborschlag, sondern bloß die Basis der Vorschriften über die neue Einrichtung des Kriminalgerichtswesens.

§ 81. Das Gesetz wird also die in diesen Grundideen mangelnden Rubriken über die Sicherstellung der Bürger gegen willkürliche Verhaftung, über die Einrichtung der Verhaftshäuser, über die Wiedereinsetzung eines bestrafte und gebesserten Verbrechers in den bürgerlichen Stand, u. s. w. und die Mittel der Ausführung der oben entwickelten Grundsätze bestimmt.

§ 82. Diese Grundideen sollen, auch nach erfolgter Annahme des Senats, nicht als Gesetz publiziert werden.

Luzern den 24. Jänner 1799.

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik —

In Betrachtung, daß zur regelmäßigen und dem Willen des Gesetzes angemessenen Erwählung und Einführung der Municipalitäten sowohl als Gemeindkammern eine ausführliche Vorschrift erfordert wird, und daß zu dem Ende der von den Volksversammlungen so wie von den öffentlichen Behörden zu befolgende Gang deutlich und genau vorgezeichnet werden muß. —

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten

beschließt:

I. Municipalitäten.

Versammlung der Gemeinden.

1. Zwischen dem 31sten März und 7ten April wird an dem Hauptorte eines jeden Cantons der Regierungstatthalter, an dem Hauptorte eines jeden Distriktes der Unterstatthalter, und in jeder übrigen Gemeinde der Nationalagent alle helvetischen Bürger, welche über zwanzig Jahre alt, und seit fünf Jahren in derselben wohnhaft sind, zur Erwählung einer Municipalität zusammen berufen.

2. Zu dem Ende wird derselbe ein Namensverzeichnis der obgemeldten stimmfähigen Bürger seiner

Gemeinde aufnehmen, und sich von der gesammten Anzahl ihrer Einwohner die nöthige Kenntniß verschaffen.

3. Er wird in der Versammlung selbst den Vorsitz führen, die zu behandelnden Gegenstände derselben sachlich und bestimmt vortragen, und über den ungestörten und vorschriftsmäßigen Gang ihrer Verhandlungen sorgfältig wachen.

4. Wenn derselbe die Versammlung zu verlassen genöthigt ist, so wird der erste Stimmzähler an seiner Stelle den Vorsitz führen.

5. Keine Gemeindeversammlung soll sich mit einem andern Gegenstände als mit der Besoldung und Erwählung ihrer Municipalitäten beschäftigen.

6. Der Vorsteher derselben, die unten anzuführenden Stimmzähler, und der Schreiber der Versammlung sind dafür verantwortlich, daß über keine nicht dahin gehörende Sache berathschlaget, und überhaupt nichts gesetzwidriges darin zugelassen werde.

7. Die Versammlung wird mit der Ablesung des Namensverzeichnisses eröffnet, worauf jeder Anwesende, so wie er aufgerufen wird, zu antworten, und der Vorsteher die Abwesenden sorgfältig anzumerken hat.

8. Wenn sich unter den Anwesenden irgend jemand befinden sollte, der nicht ein stimmfähiges Mitglied der Gemeinde wäre, so wird derselbe von dem Vorsteher angehalten werden, die Versammlung zu verlassen.

9. Nach dem Namensaufrufe wird die Proklamation des Vollziehungs-Direktoriums vom 13ten März, und das Gesetz vom 1sten Hornung, in soweit dasselbe nur die Municipalitäten anseht, laut und vernemlich abgelesen.

10. Von dem gegenwärtigen Beschlusse wird bei jeder Verhandlung derjenige Abschnitt, welcher derselben zur Vorschrift dienen soll, vorgelesen, und von dem Vorsteher der Versammlung mit kurzen Worten erklärt.

11. Zuerst wird zu der Erwählung von drey Stimmzählern geschritten, welche gemeinschaftlich mit dem Vorsteher über die Besoldung der Municipalbeamten einen Vorschlag zu machen, dem ersten zur Behaltung der vorgeschriebenen Ordnung an die Hand zu gehen, und zugleich mit dem Schreiber die Stimmen zu erlesen haben.

12. Um dieselben zu ernennen, fragt der Vorsteher einen Bank um den andern für den Wahlvorschlag des ersten Stimmzählers an, und schreibt die vorgeschlagenen Namen der Reihe nach nieder.

13. So wie die Umfrage geendigt ist, liest derselbe das Verzeichniß der in den Vorschlag gekommenen Namen ab, und setzt hierauf einen um den andern ins Mehr.